

Die moderne Marktwirtschaft ist charakterisiert durch ein hohes Maß an Arbeitsteilung. Welche Konsequenzen hat die Arbeitsteilung für die typischen Charakteristika von Märkten für Güter und Dienstleistungen?

Vorteile der Arbeitsteilung entstehen vor allem durch die Wissensteilung^[2 Punkte]. Je mehr Personen über unterschiedliches Wissen verfügen, desto größer ist das gesamtgesellschaftliche Wissen. Vermittelt wird das Angebot speziellen Wissens an die daran interessierten Nutzer über Märkte^[2 Punkte].

Im Gegensatz zur Angebots- kommt es auf der Nachfragerseite kaum zu bzw. zu keiner Spezialisierung^[2 Punkte]. Denn in der Regel werden viele unterschiedliche Güter konsumiert^[2 Punkte]. Ergo übersteigt die Zahl der Nachfrager die der Anbieter^[2 Punkte] auf einem bestimmten Güter- oder Dienstleistungsmarkt.

Diese Asymmetrie wird genutzt, um Transaktionskosten einzusparen^[2 Punkte]. Üblicherweise wird deshalb auf Güter- bzw. Dienstleistungsmärkten kaum verhandelt. Vielmehr werden Verhandlungskosten eingespart^[2 Punkte], indem der Anbieter den Preis vorgibt^[2 Punkte] und der Konsument seine Nachfrage daran ausrichtet.

Dadurch dass sich nur relativ wenige Anbieter auf einem Güter- oder Dienstleistungsmarkt befinden, bleibt ihnen beim Setzen ihrer Preise ein gewisser Preissetzungsspielraum. Sie werden deshalb den Preis größer Grenzkosten^[2 Punkte] setzen. Für den Nachfrager gilt, dass er so viel konsumiert, bis der Preis gleich seinem Grenznutzen^[2 Punkte] ist.

Im Gegensatz zum Konsumenten, für den der Preis gegeben ist und der aufgrund seiner Budgetrestriktion seine nachgefragte Menge nicht vergrößern kann (transaktionssatiert), ist der Anbieter immer bestrebt seine angebotene Menge zu vergrößern^[2 Punkte] (transaktionshungrig). Dies tut er, indem er für seine Produkte wirbt^[2 Punkte], indem er Vertrauen durch Marken^[2 Punkte] schafft oder ständig lieferbereit ist durch Lagerhaltung^[2 Punkte]. Mit Marken und Werbung trägt er zugleich zur Lösung des Problems der unvollkommenen Information^[2 Punkte] bei.

In modernen Gesellschaften betreibt der Staat eine aktive Wettbewerbspolitik.

a) Welches sind die hauptsächlichen Eingriffe des Staates im Rahmen seiner Wettbewerbspolitik?

- Kartellverbot^[3 Punkte]
- Missbrauchsaufsicht (Verbot des Missbrauchs eine marktbeherrschenden Stellung)^[3 Punkte]
- Fusionskontrolle^[3 Punkte]

b) Was kann er mit diesen Eingriffen erreichen?

Alle Maßnahmen zielen grundsätzlich darauf ab, den Wettbewerb zu schützen^[3 Punkte], da in der Regel davon ausgegangen wird, dass unter Wettbewerbsbedingungen sowohl das statische (Produktionseffizienz, Preishöhe) als auch das dynamische Marktergebnis (Innovationstätigkeit) am besten ist.

Mit einem erfolgreich durchgeführten Kartellverbot verhindert der Staat, 1.) Preisabsprachen und damit überhöhte Preise^[2 Punkte] 2.) Quotenabsprachen und damit ineffiziente Produktion^[2 Punkte] und innovationshemmende Wirkung^[2 Punkte]. Da der Aufwand des Staatseingriffes relativ niedrig ist, insbesondere aufgrund der so genannten inhärenten Instabilität von Kartellen, wird der Nutzen (niedrigere Preise, effiziente Produktion, mehr Innovation) mit hoher Wahrscheinlichkeit größer sein als die damit einhergehenden Kosten^[2 Punkte] (Beamtenapparat, etc.).

Bei der Missbrauchsaufsicht soll verhindert werden, dass ein Unternehmen z.B. aufgrund seiner hohen Marktanteile seine Macht missbraucht, sei es durch überhöhte Preissetzung (Ausbeutungsmissbrauch^[2 Punkte]) oder durch zu niedrige Preissetzung (Behinderungsmissbrauch^[2 Punkte]) zur Verdrängung der Konkurrenz und anschließender Ausnutzung der erreichten Monopolstellung. Hierzu muss die Kartellbehörde die Abgrenzung des relevanten Marktes allerdings richtig einschätzen. Gerade eine falsche Abgrenzung des relevanten Marktes birgt das Risiko^[2 Punkte], dass der Staatseingriff letztlich keine wohlfahrtssteigernde Wirkung erzielt.

Bei der Fusionskontrolle soll verhindert werden, dass ein Unternehmen durch externes Wachstum eine Marktmachtstellung erhält oder verstärkt^[2 Punkte], die einen anschließenden Missbrauch dieser Stellung^[2 Punkte] wahrscheinlich macht. Wie schon bei der reinen Missbrauchsaufsicht muss die Kartellbehörde richtig einschätzen, inwieweit das fusionswillige Unternehmen Konkurrenz ausgesetzt ist. Und sie muss ex-ante einschätzen, ob das fusionierte Unternehmen im Falle einer starken Marktstellung diese auch ausnutzen kann. Ein voreilig ausgesprochenes Fusionsverbot birgt deshalb das Risiko, dass eine mögliche Effizienz stärgende Wirkung der geplanten Fusion verhindert wird^[2 Punkte], obwohl es nicht zu Marktmachtmissbrauch gekommen wäre.